

# RS OGH 1977/5/31 5Ob306/76, 1Ob144/01k, 6Ob58/20b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.1977

## Norm

AktG §95

AktG §99

## Rechtssatz

Ein Aufsichtsratsmitglied haftet für den Mangel jener Sorgfalt, die man von einem ordentlichen Aufsichtsratsmitglied nach der besonderen Lage des Einzelfalles verlangen kann. Er muß in geschäftlichen und finanziellen Dingen ein größeres Maß an Erfahrung und Wissen besitzen als ein durchschnittlicher Kaufmann und die Fähigkeit haben, schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 306/76

Entscheidungstext OGH 31.05.1977 5 Ob 306/76

Veröff: EvBl 1978/4 S 19

- 1 Ob 144/01k

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 144/01k

Vgl; Beisatz: In Zweifelsfällen und bei "schwierigen Deckungsgeschäften" sind juristische Sachverständige zu Rate zu ziehen, soweit solchenicht innerhalb des Aufsichtsrats selbst zur Verfügung stehen. (T1); Veröff: SZ 2002/26

- 6 Ob 58/20b

Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 58/20b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0049309

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)